

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
in den Bachelorstudiengängen
Medienmanagement
und
Media and Acoustical Engineering
an der Hochschule Mittweida
Fakultät Medien

Vom 29. Januar 2014

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 4 Vergabequoten
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Zulassungskommission
- § 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- § 8 Vorerfahrungen
- § 9 Studierfähigkeitstest
- § 10 Vergabe der Studienplätze
- § 11 Wiederholung
- § 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze in den Bachelorstudiengängen Medienmanagement und Media and Acoustical Engineering an der Fakultät Medien der HSMW.

§ 2 Antrag auf Zulassung zum Studium

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist spätestens bis 15. Juli des Jahres, in dem der Bewerber sein Studium aufnehmen möchte, im Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind neben den für die Immatrikulation an der HSMW nötigen Unterlagen folgende Unterlagen beizufügen:
 1. der Erfassungsbogen,
 2. Nachweise über die im Erfassungsbogen angegebenen Ausbildungen und Tätigkeiten im Medienbereich (Zeugnisse und Beurteilungen) sowie Belege über Vorerfahrungen gemäß § 8 Abs. 3,
 3. die Bearbeitung des Studierfähigkeitstests (§ 9 Abs. 2).

§ 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe

Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für Bachelorstudiengänge Medienmanagement und Media and Acoustical Engineering jeweils die motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen.

§ 4 Vergabequoten

Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach § 24 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 494)

1. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5 und
2. im Übrigen zu gleichen Teilen
 - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b) nach dem Grad der gemäß § 17 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium

vorgenommen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Für die Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben und
 3. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests.
- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Abs. 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Die Wertungspunkte werden nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 vergeben und anschließend addiert.

§ 6 Zulassungskommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät Medien mit Beschluss des Fakultätsrates eine Zulassungskommission.
- (2) Der Zulassungskommission gehören vier nach § 35 Abs. 6 SächsHSFG prüfungsberechtigte Personen an, davon mindestens zwei Professoren der Fakultät Medien. Den Vorsitz führt ein vom Fakultätsrat bestimmter Professor.
- (3) Die Zulassungskommission legt Kriterien für die Vergabe der Wertungspunkte in den Verfahrensabschnitten der §§ 8 und 9 fest.
- (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 1 können maximal 30 Wertungspunkte erreicht werden. Dabei wird pro Zehntel, das diese über der Note 4,0 liegt, ein Wertungspunkt vergeben. Es wird nur die erste Dezimalstelle der Durchschnittsnote beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

§ 8 Vorerfahrungen

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 2 können maximal 29 Wertungspunkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt durch die Zulassungskommission.
- (2) In die Wertung können Vorerfahrungen eingebracht werden, die im Medienbereich oder in einem Tätigkeitsfeld erworben wurden, das sachlich wesentliche Beziehungen zu den Inhalten des gewählten Studiengangs hat. Als Vorerfahrungen gelten insbesondere:
 1. Praktika und außerschulische Leistungen,
 2. Berufsausbildungen und Berufsausübungen,
 3. neben- und ehrenamtliche Tätigkeiten,
 4. selbständige Publikationstätigkeiten,

5. sonstige Medientätigkeiten.

- (3) Die Vorerfahrungen sind vom Bewerber nachzuweisen. Dem Antrag auf Zulassung sind zum Nachweis geeignete Dokumente in Kopie beizufügen, beispielsweise von Praktikums-, Abschluss- oder Arbeitszeugnissen, Ausbildungs- oder Arbeitsverträgen. Aus den Unterlagen müssen Art, Inhalt und Umfang der Tätigkeit hervorgehen. Die Belege publizistischer Tätigkeit und Medienarbeit sind jeweils mit der Angabe der Publikation oder des Mediums und des Datums der Veröffentlichung zu versehen.

§ 9

Studierfähigkeitstest

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 3 können maximal 29 Wertungspunkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt durch zwei von der Zulassungskommission bestellte Mitglieder der Zulassungskommission.
- (2) Der Studierfähigkeitstest besteht aus einer Eigenpräsentation (Abs. 3). Mit der Erarbeitung der Eigenpräsentation soll der Bewerber nachweisen, dass er in der Lage ist, seine Motivation und Eignung für den Studiengang und das angestrebte Berufsfeld individuell zu reflektieren und angemessen darzustellen.
- (3) Die Zulassungskommission veröffentlicht jährlich spätestens zum 1. September eine genaue Aufgabenstellung für die Eigenpräsentation, aus der inhaltliche, gestalterische und formale Anforderungen hervorgehen.

§ 10

Vergabe der Studienplätze

- (1) Aus der Summe der Wertungspunkte wird eine Rangliste gebildet. Erreichen mehrere Studienbewerber die gleiche Anzahl an Wertungspunkten, so entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung über die Platzierung. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW vergibt auf Grundlage der Rangliste die Studienplätze.
- (2) Erfolgreichen Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Den anderen Studienbewerbern wird ihr Ranglistenplatz sowie die Platzierung des letzten erfolgreichen Studienbewerbers mitgeteilt.
- (3) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt. Sind nach Durchführung des Nachrückverfahrens noch Studienplätze frei, so können diese in weiteren Nachrückverfahren oder in einem Losverfahren verteilt werden.

§ 11

Wiederholung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 12

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen Medienmanagement und Medientechnik an der Hochschule Mittweida vom 9. Dezember 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 29. Januar 2014 und dem am 21. Januar 2014 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 29. Januar 2014

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer